

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

860/509/2021

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 03.03.2021	Aktenzeichen: 861		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	08.03.2021	Vorberatung N	
Verwaltungsrat	18.03.2021	Entscheidung Ö	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau			
Hauptausschuss	20.04.2021	Vorberatung Ö	
Stadtrat	04.05.2021	Entscheidung Ö	

Betreff:

Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau AöR (EWL) über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat beschließt den in der Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf der Satzung zur Änderung der „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau - AöR – (EWL) über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)“ als Satzung.
2. Der Stadtrat stimmt dem Beschlussvorschlag unter 1. zu.

Begründung:

Übernahme von Änderungen in der Mustersatzung

Die Abgabensatzung Abwasserbeseitigung basiert auf einem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz. Das Satzungsmuster wurde zuletzt im November 2020 geändert. Folgende inhaltliche Änderungen und redaktionelle Anpassungen sollen als Ausfluss der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis in die Abgabensatzung Abwasserreinigung übernommen werden.

Bezug (neuer Stand)

Änderung

§ 3 Abs. 1 S.2	Umformulierung in die Begrifflichkeit der Rechtsprechung.
§ 5 Abs. 1 und 2	Eine Reihe redaktioneller Präzisierungen; keine inhaltliche Änderung.
§ 5 Abs. 3 Nr. 2	Korrektur - hier stand der falsche Begriff.
§ 5 Abs. 3 Nr. 6a)	Klarstellung, dass im Außenbereich § 35 BauGB der pauschale Zuschlag für die ersten beiden Vollgeschosse keine Anwendung findet.
§ 5 Abs. 3 Nr. 7	Reine Umformulierung, keine inhaltliche Änderung
§ 7 Abs. 1 S. 2	Präzisierung zur Entstehung des Beitragsanspruches durch Verweis auf Ausnahmen.

Anpassung der Gebührensätze

Die Gebühr für die Abnahme vom Zwischenzähler zwecks Absetzung von Schmutzwasser muss von 20,00 € auf 30,00 € erhöht werden, da die Gebühr den personellen Aufwand nicht deckt.

Zeitaufwand - Abrechnung Zwischenzähler

Berechnung der Dienstleistungen:

Grundlage für die Ermittlung ist der Verrechnungssatz gemäß KGST.
die o.a. Tätigkeiten werden von verschiedenen Personen mit EG 9a durchgeführt.

gem. TVÖD angenommen - Tätigkeitsmerkmal Verwaltungsdienst

verrechneter Stundensatz gemäß KGST-Bericht 2020/2021-Bericht Nr. 07/2020

Stundensatz Verwaltungsdienst:	38,90 €
Sachkosten für EDV-Unterstützung	6,10 €
Gemeinkosten 20% des Stundensatzes	7,78 €
Gesamter Verrechnungssundensatz	<u>52,78 €</u>

geschätzter zeitlicher Aufwand

lt. Ermittlung Abrechnungsstelle Frau Dauer

Aufwand pro Fall	30 min.	26,39 €
Zuschlag 15%	4 min.	3,52 €
		29,91 €
Abnahmegebühr gerundet		30,00 €

Ebenfalls muss aufgrund gestiegener Abfuhrkosten die Gebühr für Abwasser aus geschlossenen Gruben von 9,89 €/m³ auf 15,43 €/m³ erhöht werden.

Gebührenberechnung

Kosten der Reinigung	648 €	0,91€
Abfuhrkosten (je m ³ /€) netto 11,85€/brutto14,10 € Annahme 14,10 €	10.082 €	14,10€
Bescheiderstellung u.ä.	<u>239 €</u>	0,33€
Entgeltsbedarf	10.969 €	
Abwassermenge-Schätzung	715 m ³	
Abwassergebühr €/m³	15,34 €	15,34€

Förderung von Versickerungsanlage durch Entlastung bei der Niederschlagsgebühr

Im Rahmen der Starkregenvorsorge und Entlastung der öffentlichen Abwassereinrichtung sollen zur Ergänzung der bestehenden Absetzungsmöglichkeiten auch flächenhafte sowie punktuelle Versickerungseinrichtungen zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung gefördert werden. Bislang besteht für bebaute und befestigte Flächen, die an eine Versickerungsanlage mit Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, keine verminderte Berücksichtigung, obwohl ein Großteil des Niederschlagswassers vor Ort zur Versickerung gebracht wird. In Anlehnung an die Förderung von versickerungsfähigem Pflaster sollen nur 50 % der angeschlossenen Flächen bei der Berechnung der Niederschlagsgebühr berücksichtigt werden.

Des Weiteren wurde im Entwurf zur Änderungssatzung die fehlerhafte Formel zur Ermittlung des Anrechnungsfaktors bei einem Zisternenvolumen von 1m^3 bis 4m^3 / 100m^2 korrigiert.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung:

Anlagen:

- Entwurf der Änderungssatzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung
- Synopse zur Änderung der Abwassergebührensatzung

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM
Rechtsamt

Schlusszeichnung:

